

Curriculum für
das Masterstudium

Angewandte Betriebswirtschaft

an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt

Nichtamtliche konsolidierte Fassung
Die authentische Fassung ergibt sich aus den nachfolgend genannten
Mitteilungsblättern:

Stammfassung: MBl. vom 15. Juni 2005, 19. Stk., Nr. 168.6
geändert durch MBl. vom 04. Juli 2007, 19. Stk., Nr. 183.5
geändert durch MBl. vom 19. Dezember 2007, 7. Stk., Nr. 78.3
geändert durch MBl. vom 04. Juni 2008, 18. Stk., Nr. 167.3
geändert durch MBl. vom 02. Juli 2008, 20. Stk., Nr. 188.5

(Mitteilungsblatt der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt:
<http://www.uni-klu.ac.at/rechtabt/inhalt/458.htm>)

INHALT

CURRICULUM	2
Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Allgemeine Studienziele	2
§ 2 Qualifikationsprofi des Magisterstudiums	3
§ 3 Lehrveranstaltungsarten.....	4
Curriculum für das Magisterstudium Angewandte Betriebswirtschaft.....	5
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen für das Magisterstudium	5
§ 5 Aufbau des Magisterstudiums	5
§ 6 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer	6
§ 7 Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahlfächer aus Betriebswirtschaftslehre	6
§ 8 Lehrveranstaltungen des ergänzenden gebundenen Wahlfaches	7
§ 9 Freie Wahlfächer	9
§ 10 Praxis.....	9
§ 11 Magisterarbeit.....	10
§ 12 Anmeldungsvoraussetzungen	10
§ 13 Prüfungsordnung des Magisterstudiums	11
§ 14 Verleihung des akademischen Grades.....	11
Schlussbestimmungen	12
§ 15 Allgemeine Übergangsbestimmungen.....	12
§ 16 Inkrafttreten	12

CURRICULUM

für das Magisterstudium

„ANGEWANDTE BETRIEBSWIRTSCHAFT“

an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt

Aufgrund der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002) und der Satzung der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Teil B: Studienrechtliche Bestimmungen, hat der Senat der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt das Curriculum für das Magisterstudium „Angewandte Betriebswirtschaft“ in seiner Sitzung vom 11. Mai 2005 beschlossen.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeine Studienziele

- (1) Das Studium der **Angewandten Betriebswirtschaft (ABW)** ist ein sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Studium, das der wissenschaftlichen Berufsvorbildung für Führungsaufgaben im Bereich der privatwirtschaftlichen Unternehmen und Organisationen, der gemeinwirtschaftlichen Organisationen und der öffentlichen Unternehmen und Verwaltungen dient. Das Studium hat entsprechend den Anforderungen der österreichischen Wirtschaft als Bildungsziel die flexible Generalistin bzw. den flexiblen Generalisten im Managementbereich und soll daher theoretisch fundiertes Wissen vermitteln und dieses praxisrelevant reflektieren. Das Studium der Angewandten Betriebswirtschaft ist durch seinen starken Praxisbezug einzigartig in Österreich. Das Studium soll darüber hinaus gleichermaßen der Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnis auf der Grundlage forschungsgeleiteter Lehre dienen. Gemäß Universitätsgesetz (UG) soll das Studium hierdurch zukünftige Absolventen/innen befähigen, verantwortlich zur Lösung der Probleme der Menschen sowie zur gedeihlichen Entwicklung der Gesellschaft und der natürlichen Umwelt beizutragen (§ 1 UG 2002).
- (2) Das Magisterstudium der Angewandten Betriebswirtschaft umfasst 4 Semester (120 ECTS) und beinhaltet neben betriebswirtschaftlichen Kernfächern die Pflichtfächer Volkswirtschaft, Recht sowie die ergänzenden Wahlfächer.
- (3) **Aufgabe der Betriebswirtschaftslehre** ist es, Theorien und darauf aufbauend Methoden zu entwickeln, mit deren Hilfe das Wirtschaften in privaten und öffentlichen Betrieben unter Beachtung ihrer Beziehungen zur Umwelt systematisch beschrieben, erklärt und gestaltet werden kann. Dabei darf der Prozess des Wirtschaftens in einer dynamischen und komplexen Umwelt nicht dem Zufall überlassen bleiben, sondern er bedarf eines professionellen Managements, das die zielorientierte Gestaltung der Betriebe und betrieblichen Prozesse sowie die zielorientierte Beeinflussung der in diesen Betrieben tätigen Personen zur Aufgabe hat.
- (4) Die Umwelt, in die die Betriebe eingebettet sind, hat in den letzten Jahrzehnten in wachsendem Maß an Übersichtlichkeit, Berechenbarkeit und Stabilität verloren und verändert sich auch in Zukunft weiter. Eine der Kernaufgaben des Managements der Zukunft ist es daher, sich den Herausforderungen, die sich aus dieser zunehmenden Dynamik und Komplexität für das wirtschaftliche Handeln ergeben, durch neue, innovative Lösungen zu stellen. Diese geänderten Anforderungen gelten für das Management sowohl von privatwirtschaftlichen Unternehmen und Organisationen als auch von gemeinwirtschaftlichen Organisationen und öffentlichen Unternehmen und Verwaltungen. Im Bereich der privatwirtschaftlichen Unternehmen ist darüber hinaus entsprechend der Struktur der europäischen Wirtschaft zu

berücksichtigen, dass diese Aufgaben nicht nur in Großunternehmen, sondern vor allem auch in kleinen und mittleren Unternehmen professionell gelöst werden müssen. Dementsprechend liegt ein Schwerpunkt des Studiums der Angewandten Betriebswirtschaft auf der Praxisrelevanz der angebotenen theoretischen Modelle für die Lösung der Managementprobleme allgemein und insbesondere für jene von Klein- und Mittelunternehmen in einem globalen Wettbewerb.

- (5) **Persönliche Voraussetzungen** für das Studium sind das Interesse für wirtschaftliche Zusammenhänge und Entwicklungen, die Bereitschaft zur kritischen Auseinandersetzung mit theoretischen und praktischen Problemen in der Wirtschaft und Gesellschaft sowie analytisches und systematisches Denken. Kreativität für neue Problemlösungen ist genauso erforderlich wie Offenheit gegenüber anderen Kulturen. Absolventen und Absolventinnen sollen damit die Fähigkeit erwerben, sich den Anforderungen einer sich stets wandelnden Lebenswelt zu stellen. Sie sollen zu eigener Forschung angeregt und befähigt werden, auf wichtige Fragen künftiger Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft Antworten zu suchen und zu finden.
- (6) Der Gleichbehandlung von Frauen und Männern soll im Rahmen dieses Curriculums insofern Rechnung getragen werden, dass in den Kernfächern diesbezügliche Themen und Fragestellungen behandelt werden. Darüber hinaus bietet sich die Möglichkeit, im Rahmen der Wahlfächer Lehrveranstaltungen mit genderspezifischen Themen in der Wirtschaft aus dem facheinschlägigen Angebot der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt zu absolvieren.

§ 2 Qualifikationsprofi des Magisterstudiums

- (1) Das Magisterstudium der Angewandten Betriebswirtschaft dient sowohl dem weiterführenden theoretischen Studium, als auch der kritischen Reflexion der Wissensanwendung in der Praxis. Absolventen und Absolventinnen des Magisterstudiums sollen über jene des Bakkalaureatsstudiums hinaus befähigt werden, Lösungen für betriebswirtschaftliche Problemstellungen eigenständig zu entwickeln und in der Praxis zu implementieren. Sie sollen darüber hinaus zu eigener Forschung angeregt werden. Die Berufsmöglichkeiten von Absolventen und Absolventinnen liegen damit in Führungsaufgaben im mittleren und oberen Management von privatwirtschaftlichen Unternehmen und Organisationen, gemeinwirtschaftlichen Organisationen und öffentlichen Unternehmen und Verwaltungen sowie als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen.
- (2) Das Ziel des Magisterstudiums ist es, das Fachwissen durch die Wahl einer das Bakkalaureatsstudium ergänzenden weiteren speziellen Betriebswirtschaftslehre zu verbreitern und gleichzeitig in den bereits im Bakkalaureatsstudium gewählten Schwerpunktbereichen zu vertiefen. Darüber hinaus werden nicht nur die Lehrveranstaltungen praxisorientiert gestaltet, sondern jede/r Studierende hat auch ein facheinschlägiges Pflichtpraktikum zu absolvieren, das sich über ein Semester (16 Wochen) erstreckt. Das dazugehörige Seminar soll theoretische Hintergründe und Zusammenhänge der während des facheinschlägigen Pflichtpraktikums gewonnenen Erfahrungen aufarbeiten und sichtbar machen.
- (3) Zusätzlich zu der berufsvorbildenden betriebswirtschaftlichen Bildung im Magisterstudium werden die Kenntnisse im Bereich Volkswirtschaftstheorie und –politik sowie Wirtschaftsrecht vertieft. Außerdem können Studierende aus einer Reihe weiterer ergänzender Wahlfächer gemäß § 8 wählen. Ziel des Studiums ist es damit, den Studierenden je nach Interessenschwerpunkt die Möglichkeit einer Generalisierung, aber auch einer tieferen Spezialisierung zu bieten.
- (4) Im Laufe des Magisterstudiums ist eine Magisterarbeit durch selbständige Bearbeitung eines Themas aus einem dem Magisterstudium der Angewandten Betriebswirtschaft zugehörigen Pflichtfach oder gebundenen Wahlfach aus Betriebswirtschaftslehre anzufertigen.

§ 3 Lehrveranstaltungsarten

- (1) **Vorlesungen (V):** Vorlesungen bestehen aus einem Vortrag der/des Lehrenden und vermitteln in zusammenhängender Form Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.
- (2) **Kurse (KU):** Kurse dienen dem Erwerb bzw. Ausbau angewandter Kompetenzen, vor allem der Erweiterung und Vertiefung der praktischen Sprachkompetenz, und bestehen darin, dass Lehrende und Studierende gemeinsam konkrete Fragestellungen bearbeiten.
- (3) **Proseminare (PS):** Proseminare sind Vorstufen des Seminars und dienen der Herausbildung bzw. Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses. Es werden zentrale Probleme des Faches in Form von Referaten, Diskussionen und konkreten Analysearbeiten behandelt. Proseminare haben darüber hinaus den praktisch-beruflichen Zielen des Faches zu entsprechen und die Fähigkeit zur Lösung konkreter Aufgaben zu vermitteln.
- (4) **Seminare (SE):** Seminare sind forschungs-, theorie- bzw. projektorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme und/oder der Praxisrelevanz dienen.
- (5) **Vorlesungen mit Proseminar (VP):** Diese Lehrveranstaltungen bestehen aus einem Vorlesungsteil und einem Proseminarteil, in dem die Anwendung des Vorgetragenen im Proseminarteil erfolgt.
- (6) **Vorlesungen mit Kurs (VK):** Diese Lehrveranstaltungen bestehen aus einem Vorlesungsteil und einem Kursteil, in dem die Anwendung des Vorgetragenen im Kursteil erfolgt.
- (7) Eine Semesterstunde (SSt) aus Vorlesungen, Proseminaren, Kursen, Vorlesungen mit Proseminar, Vorlesungen mit Kurs entspricht 1,5 ECTS¹-Anrechnungspunkten, eine Semesterstunde Seminar entspricht 3 ECTS-Anrechnungspunkten. Die Lehrveranstaltungsleiter und -leiterinnen sind angehalten, das Ausmaß des Arbeitsaufwands, der für die Lehrveranstaltung einschließlich der Prüfungen gefordert wird, an den vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkten zu orientieren. Gemäß Satzung entspricht ein ECTS-Anrechnungspunkt einem Gesamtaufwand von 25 Echtstunden innerhalb und außerhalb der Lehrveranstaltung (für die Verfassung wissenschaftlicher Arbeiten und/oder die Vorbereitungsarbeiten für Prüfungen).
- (8) Bei der nachfolgenden Auflistung der Lehrveranstaltungen werden folgende Abkürzungen verwendet:

P	Pflichtlehrveranstaltung
BS	Betriebswirtschaftlicher Schwerpunktbereich
EW	Ergänzende Lehrveranstaltung Wahlfach

¹ Das Europäische System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer System) ist ein auf die Studierenden ausgerichtetes System. Basis ist das Arbeitspensum, das die Studierenden absolvieren müssen, um die Ziele eines Lernprogramms zu erreichen. Das ECTS-System basiert auf der Übereinkunft, dass das Arbeitspensum von Vollzeitstudierenden während eines akademischen Jahres 60 ECTS-Credits ergibt. ECTS wird im Folgenden synonym für ECTS-Credits bzw. ECTS-Anrechnungspunkte verwendet.

Curriculum für das Magisterstudium Angewandte Betriebswirtschaft

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen für das Magisterstudium

Die Zulassung zum Magisterstudium der Angewandten Betriebswirtschaft setzt gemäß § 64 Abs. 5 UG 2002 den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bakkalaureatsstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bakkalaureatsstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Als fachlich in Frage kommende Bakkalaureatsstudien gelten insbesondere das Bakkalaureatsstudium Angewandte Betriebswirtschaft, das Bakkalaureatsstudium Informationsmanagement der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, das Bakkalaureatsstudium Wirtschaft und Recht der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, das Bakkalaureatsstudium Recht und Wirtschaft der Universität Salzburg, das Bakkalaureatsstudium Betriebswirtschaft, Internationale Wirtschaft oder Handelswissenschaften. Über die Zulassung entscheidet gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 das Rektorat.

§ 5 Aufbau des Magisterstudiums

- (1) Das Magisterstudium dient der praxisorientierten, wissenschaftlich gestützten Berufsvorbildung, der Spezialisierung im betriebswirtschaftlichen Bereich und der Vertiefung des Wissens in jenen weiteren wissenschaftlichen Fächern, die die Betriebswirtschaftslehre sinnvoll ergänzen.
- (2) Die Studiendauer des Magisterstudiums beträgt vier Semester. Die Summe der ECTS beträgt 120 (§ 54 Abs. 3 UG 2002). Das Magisterstudium umfasst bei den Pflichtfächern und gebundenen Wahlfächern 54 ECTS (30 Semesterstunden).
- (3) Pflichtfächer des Studiums sind Volkswirtschaftslehre und Recht. Für Absolventen und Absolventinnen von wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Bakkalaureatsstudien, die ihren Schwerpunkt im Bereich der Rechtswissenschaft oder Volkswirtschaftslehre haben, sind die korrespondierenden Pflichtfächer durch betriebswirtschaftliche Fächer zu ersetzen. Die Pflichtfächer umfassen 12 ECTS (8 Semesterstunden).
- (4) In den gebundenen Wahlfächern des Studiums sind drei betriebswirtschaftliche Schwerpunktbereiche bzw. zwei betriebswirtschaftliche Schwerpunktbereiche und eine Vertiefung in einem ergänzenden Wahlfach zu wählen. Der erste betriebswirtschaftliche Schwerpunktbereich ist aus einem weiteren Fach zu wählen, das im Bakkalaureatsstudium nicht gewählt wurde. Die beiden weiteren Bereiche gelten der Vertiefung oder Erweiterung des Wissens nach Wahl der/des Studierenden. Die gebundenen Wahlfächer umfassen 42 ECTS (22 Semesterstunden).
- (5) Als freie Wahlfächer können alle an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt oder einer anderen anerkannten in- oder ausländischen Universität angebotenen Lehrveranstaltungen gewählt werden. Über die freien Wahlfächer sind bis zum Abschluss des Magisterstudiums Leistungsnachweise nach Maßgabe der für die Lehrveranstaltungen jeweils bestehenden Anforderungen im Ausmaß von 12 ECTS zu erbringen.
- (6) Im Laufe des Magisterstudiums ist ein facheinschlägiges Pflichtpraktikum (Praxis) zu absolvieren, das einschließlich der Lehrveranstaltung zur Aufarbeitung 30 ECTS umfasst. Die Praxis soll praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln. Sie wird mit einem schriftlichen Bericht abgeschlossen, der die Beurteilungsgrundlage darstellt.
- (7) Im Magisterstudium ist eine Magisterarbeit aus einem dem Magisterstudium der Angewandten Betriebswirtschaft zugehörigen Pflicht- oder Wahlpflichtfach anzufertigen (§ 81 Abs. 1 UG 2002). Die Magisterarbeit umfasst 24 ECTS.

§ 6 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

Im Rahmen der Pflichtfächer sind folgende Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Angebots mit den angeführten ECTS und im angegebenen Stundenausmaß zu besuchen.

(1) Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik	4	SSt	6	ECTS
P1.1 Nach Wahl der/des Studierenden eine Vorlesung Wirtschaftspolitik oder Wirtschaftliche Bedeutung des Staates oder Internationale Wirtschaftsbeziehungen	2	V	3	ECTS
P1.2 Proseminar aus Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik zu P1.1	2	PS	3	ECTS

(2) Relevante Teilbereiche des Rechts	4	SSt	6	ECTS
P2.1 Nach Wahl der/des Studierenden eine Vorlesung Privates Wirtschaftsrecht oder Öffentliches Wirtschaftsrecht oder Arbeits- und Sozialrecht und Steuerrecht oder Wirtschaftsstrafrecht	2	V	3	ECTS
P2.2 Proseminar aus Recht zu P2.1	2	PS	3	ECTS

Die Lehrveranstaltungen gemäß § 6 (1) und (2) sollen nach Maßgabe vorhandener personeller und finanzieller Mittel in englischer Sprache abgehalten werden.

- (3) Gemäß § 5 (3) haben Absolventen und Absolventinnen der Bakkalaureatsstudien Wirtschaft und Recht bzw. Recht und Wirtschaft anstelle der „relevanten Teilbereiche des Rechts“ gemäß (2) ergänzend zu den gewählten Fächern gemäß § 7 bzw. § 8 die Grundlagen eines zusätzlichen betriebswirtschaftlichen Schwerpunktgebietes gemäß § 7 (1) zu wählen. Diese Regelung gilt analog für Absolventen und Absolventinnen von Bakkalaureatsstudien mit volkswirtschaftlichem Schwerpunkt. Hier sind Pflichtfächer aus Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik zu ersetzen.

(3) Grundlagen eines betriebswirtschaftlichen Schwerpunktgebietes	4	SSt	6	ECTS
P3.1 Vorlesung	2	V	3	ECTS
P3.2 Vorlesung mit Proseminar oder Vorlesung mit Kurs	2	VP/VK	3	ECTS

§ 7 Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahlfächer aus Betriebswirtschaftslehre

- (1) Aus einem betriebswirtschaftlichen Schwerpunktgebiet sind die Grundlagen im Ausmaß von 12 ECTS (8 Semesterstunden) zu wählen und in einem Seminar aufzuarbeiten. Zur Wahl stehen folgende Schwerpunktgebiete:

- Betriebliche Finanzierung, Geld- und Kreditwesen
- Betriebliches Finanz- und Steuerwesen
- Controlling und strategische Unternehmensführung
- Innovationsmanagement und Unternehmensgründung
- Marketing und internationales Management
- Medienmanagement
- Nationale und internationale Rechnungslegung
- Organisations-, Personal- und Managemententwicklung
- Öffentliche Betriebswirtschaftslehre (Public, Nonprofit & Health Management)
- Produktions-, Logistik- und Umweltmanagement

Im Rahmen der Grundlagen des gewählten betriebswirtschaftlichen Schwerpunktgebietes sind folgende Lehrveranstaltungen mit den angeführten ECTS und im angegebenen Stundenausmaß zu besuchen.

(1.1) Betriebswirtschaftlicher Schwerpunktbereich – Grundlagen	8 SSt	12 ECTS
BS1.1 Vorlesung	4 V	6 ECTS
BS1.2 Vorlesung mit Proseminar oder Vorlesung mit Kurs	2 VP/VK	3 ECTS
BS1.3 Proseminar oder Vorlesung mit Proseminar	2 PS/VP	3 ECTS

(1.2) Betriebswirtschaftlicher Schwerpunktbereich Seminar zu den Grundlagen	2 SSt	6 ECTS
---	-------	--------

(2) Nach Wahl des/der Studierenden ist die Vertiefung eines betriebswirtschaftlichen Schwerpunktbereiches im Ausmaß von 12 ECTS (6 Semesterstunden) aus folgenden zu wählen:

- Betriebliche Finanzierung, Geld- und Kreditwesen
- Betriebliches Finanz- und Steuerwesen
- Controlling und strategische Unternehmensführung
- Innovationsmanagement und Unternehmensgründung
- Marketing und internationales Management
- Organisations-, Personal- und Managemententwicklung
- Öffentliche Betriebswirtschaftslehre (Public, Nonprofit & Health Management)
- Produktions-, Logistik- und Umweltmanagement

Im Rahmen der Vertiefung des gewählten betriebswirtschaftlichen Schwerpunktbereiches sind folgende Lehrveranstaltungen mit den angeführten ECTS und im angegebenen Stundenausmaß zu besuchen

Vertiefung eines betriebswirtschaftlichen Schwerpunktbereiches	6 SSt	12 ECTS
BS2.1 Vorlesung	2 V	3 ECTS
BS2.2 Proseminar oder Vorlesung mit Proseminar	2 PS/VP	3 ECTS
BS2.3 Seminar	2 SE	6 ECTS

(3) Im Fach gemäß § 7 (1) (Betriebswirtschaftlicher Schwerpunktbereich – Grundlagen und Seminar zu den Grundlagen) kann nur ein Bereich gewählt werden, der nicht bereits im Bakkalaureatsstudium gewählt wurde. Die Vertiefung gemäß § 7 (2) setzt die positive Absolvierung der Grundlagen und des Seminars zu den Grundlagen des jeweiligen betriebswirtschaftlichen Schwerpunktbereiches im Bakkalaureats- oder Magisterstudium voraus.

(4) Studierende, die gemäß § 6 (3) im Pflichtfach die Grundlagen eines betriebswirtschaftlichen Schwerpunktbereiches zu absolvieren haben, haben diese durch die im § 7 (2) vorgesehenen Lehrveranstaltungen mit den angeführten ECTS zu ergänzen. Die Anmeldungsvoraussetzung gemäß § 7 (3) entfällt.

(5) Die Lehrveranstaltungen gemäß § 7 (1) und (2) sollen nach Maßgabe vorhandener personeller und finanzieller Mittel in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 8 Lehrveranstaltungen des ergänzenden gebundenen Wahlfaches

Im Rahmen des ergänzenden gebundenen Wahlfaches sind zur individuellen Abrundung bzw. Vertiefung des Studiums nach Wahl der/des Studierenden Lehrveranstaltungen aus einem der folgenden Fächer im Ausmaß von insgesamt 12 ECTS (6 Semesterstunden) zu absolvieren, soweit sie nicht bereits im Bakkalaureatsstudium bzw. im Magisterstudium gewählt wurden.

- Betriebliche Finanzierung, Geld- und Kreditwesen (Grundlagen oder Vertiefung)
- Betriebliches Finanz- und Steuerwesen (Grundlagen oder Vertiefung)
- Controlling und strategische Unternehmensführung (Grundlagen oder Vertiefung)

- Innovationsmanagement und Unternehmensgründung (Grundlagen oder Vertiefung)
- Marketing und internationales Management (Grundlagen oder Vertiefung)
- Medienmanagement (Grundlagen)
- Organisations-, Personal- und Managemententwicklung (Grundlagen oder Vertiefung)
- Öffentliche Betriebswirtschaftslehre (Public, Nonprofit & Health Management) (Grundlagen oder Vertiefung)
- Produktions-, Logistik- und Umweltmanagement (Grundlagen oder Vertiefung)
- Nationale und internationale Rechnungslegung (Grundlagen)
- Spezielle Volkswirtschaftslehre
- Privates Wirtschaftsrecht
- Öffentliches Wirtschaftsrecht
- Steuerrecht, Arbeits- und Sozialrecht
- Arbeits-, Wirtschafts- und Betriebssoziologie
- Fremde Wirtschaftssprache
- Genderspezifische Themen in der Wirtschaft
- Ökologie und Ökonomie

Aus dem gewählten Fach sind folgende Lehrveranstaltungen mit den angeführten ECTS und im angegebenen Stundenausmaß zu besuchen:

Ergänzendes gebundenes Wahlfach	6 SSt	12 ECTS
EW1.1 Vorlesung	2 V	3 ECTS
EW1.2 Proseminar oder Vorlesung mit Proseminar	2 PS/VP	3 ECTS
EW1.3 Seminar	2 SE	6 ECTS

Wird als ergänzendes gebundenes Wahlfach eine fremde Wirtschaftssprache gewählt, dann sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

Ergänzendes gebundenes Wahlfach: fremde Wirtschaftssprache	8 KU	12 ECTS
--	------	---------

Als fremde Wirtschaftssprache können Studierende Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch oder Slowenisch wählen (soweit diese nicht bereits im Bakkalaureatsstudium gewählt wurde). Die Fremden Wirtschaftssprachen können mit dem Abschluss „Einführung in die fremde Wirtschaftssprache“ oder nach Maßgabe des Kursangebotes mit dem Abschluss „Vertiefung der fremden Wirtschaftssprache“ absolviert werden.

Kurs	Notwendige Kurse	
1. Grundkurs 1	X	
2. Grundkurs 2	X	
3. Einführung in die fremde Wirtschaftssprache 1	X	X
4. Fremde Wirtschaftssprache 1	X	X
5. Fremde Wirtschaftssprache 2		X
6. Fremde Wirtschaftssprache 3		X
Abschluss:	Einführung fremde Wirtschaftssprache	Vertiefung fremde Wirtschaftssprache

Ausländische Studierende, deren Mutter- und Bildungssprache nicht Deutsch ist, sind berechtigt, Deutsch als lebende Fremdsprache zu wählen.

Wird als ergänzendes gebundenes Wahlfach „Genderspezifische Themen in der Wirtschaft“ gewählt, dann sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

Ergänzendes gebundenes Wahlfach	8 SSt	12 ECTS
EW2.1 Einführung in genderspezifische Themen in der Wirtschaft	2 VP	3 ECTS
EW2.2 Genderspezifische Fragen im Management	2 VP	3 ECTS
EW2.3 Genderspezifische Rechtsfragen in der Wirtschaft	2 PS	3 ECTS
EW2.4 Gender Economics	2 PS	3 ECTS

Wird als ergänzendes gebundenes Wahlfach „Ökologie und Ökonomie“ gewählt, dann sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

Ergänzendes gebundenes Wahlfach	8 SSt	12 ECTS
EW3.1 Raum- und Regionalentwicklung aus geographischer Sicht	2 VP	3 ECTS
EW3.2 Raum- und Regionalentwicklung aus wirtschaftlicher Sicht	2 VO	3 ECTS
EW3.3 Natur und Landschaft als Ressource	2 VO	3 ECTS
EW3.4 Spannungsfeld Ökologie und Ökonomie	2 PS	3 ECTS

§ 9 Freie Wahlfächer

- (2) Im Rahmen des Magisterstudiums der Angewandten Betriebswirtschaft sind freie Wahlfächer zur individuellen Abrundung bzw. Vertiefung des Studiums im Ausmaß von insgesamt 12 ECTS zu absolvieren.
- (2) Als freie Wahlfächer können alle an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt oder einer anderen anerkannten in- oder ausländischen Universität angebotenen Lehrveranstaltungen gewählt werden, die nicht bereits im Bakkalaureatsstudium absolviert wurden. Studierenden der Angewandten Betriebswirtschaft wird empfohlen, die freien Wahlfächer aus dem Katalog der nicht gewählten Fächer gemäß §§ 6, 7 und 8 sowie aus Psychologie und Geographie zu wählen.

§ 10 Praxis

- (1) Im Laufe des Magisterstudiums ist ein facheinschlägiges Pflichtpraktikum (Praxis) in einem in- bzw. ausländischen Betrieb, einer öffentlichen Verwaltung bzw. einer Nonprofit Organisation oder außeruniversitären Forschungsinstitution zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu absolvieren. Die Praxis darf nicht im letzten gemeldeten Semester absolviert werden.
- (2) Bei der Praxis handelt es sich um ein geführtes Projekt. Das Praxisprojekt bedarf der Zustimmung durch eine betreuende Universitätslehrerin bzw. einen betreuenden Universitätslehrer.
- (3) Die Praxis ist für die Dauer von 16 Wochen in der Regel innerhalb eines Semesters abzulegen. Der Umfang gilt in diesem Fall als 24 ECTS.
- (4) Besteht keine Möglichkeit zur Absolvierung des Pflichtpraktikums (Praxis) in in- bzw. ausländischen Betrieben, öffentlichen Verwaltungen bzw. Nonprofit Organisationen oder außeruniversitären Forschungsinstitutionen, so kann die Praxis mit Genehmigung der Studienrektorin bzw. des Studienrektors auch im Rahmen eines inneruniversitären Projektes durchgeführt werden.
- (5) Berufstätige Studierende können die Praxis auch an ihrem Arbeitsplatz durchführen, soweit es sich um ein abgeschlossenes Projekt handelt und die weiteren Bestimmungen des Curriculums eingehalten werden.
- (6) Die Studierenden sind berechtigt, den Themenbereich der Praxis aus den Fächern gemäß § 7 (1) oder (2) sowie den juristischen Fächern aus § 8 vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen. Auf Antrag der/des Studierenden kann das Thema einem anderen Prüfungsfach entnommen werden, wenn die Studienrektorin bzw. der Studienrektor vor der Genehmigung der Praxis den unmittelbaren Bezug zum Ausbildungsziel der Studienrichtung feststellt. Das Fach, in dem die Praxis absolviert wird, hat die/der Studierende im Laufe des Studiums erfolgreich zu absolvieren.
- (7) Im Anschluss an die Praxis, spätestens jedoch im zweiten darauf folgenden Semester, ist ein Seminar im Ausmaß von 6 ECTS (2 Semesterstunden) zur Aufarbeitung der Praxis zu absolvieren.

besuchen, in dem die gewonnenen Lernerfahrungen aufgearbeitet und wissenschaftlich reflektiert werden. Das Seminar zur Aufarbeitung ist einem der gewählten betriebswirtschaftlichen Schwerpunktbereiche oder den juristischen Fächern zuzuordnen.

- (8) Während der Praxis können prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen im Ausmaß von maximal 12 ECTS absolviert werden.
- (9) Es wird empfohlen, die Praxis im ersten oder zweiten Semester des Magisterstudiums zu absolvieren.

§ 11 Magisterarbeit

- (1) Die Studierenden sind berechtigt, das Thema der Magisterarbeit im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Schwerpunktbereiche gemäß § 7 oder aus den Pflichtfächern gemäß § 6 (1) und (2) vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen. Wird die Magisterarbeit aus den Pflichtfächern gemäß § 6 gewählt, so ist ein enger Bezug zu betriebswirtschaftlichen Fragestellungen herzustellen. Das Thema der Magisterarbeit bedarf der Zustimmung durch die betreuende Universitätslehrerin bzw. den betreuenden Universitätslehrer. Das Fach, aus dem das Thema der Magisterarbeit gewählt wird, hat die/der Studierende im Laufe des Studiums erfolgreich zu absolvieren.
- (2) Voraussetzung für die Vergabe des Themas der Magisterarbeit ist die Absolvierung der Praxis gemäß § 10 (3).
- (3) Die Magisterarbeit ist grundsätzlich als Hausarbeit durchzuführen. Sie entspricht 24 ECTS.

§ 12 Anmeldungsvoraussetzungen

- (1) Sprachkurse sind generell aufbauend. Die Teilnahme an höheren Sprachkursen setzt die positive Absolvierung der vorgelagerten Kurse voraus.
- (2) Für den Besuch von Lehrveranstaltungen des zu vertiefenden betriebswirtschaftlichen Schwerpunktbereiches gemäß § 7 (2) bzw. § 8 ist die Anmeldungsvoraussetzung die positive Absolvierung der Fachprüfung über die Grundlagen des gewählten Schwerpunktbereiches aus dem Bakkalaureatsstudium oder analog die positive Absolvierung der Fachprüfungen aus dem Magisterstudium.
- (3) Bei Studierenden, die gemäß § 6 (3) in Verbindung mit § 7 (4) unter § 7 (2) Grundlagen eines weiteren betriebswirtschaftlichen Schwerpunktbereiches zu wählen haben, entfällt für dieses Fach die Anmeldungsvoraussetzung gemäß § 12 (2).
- (4) Anmeldungsvoraussetzung für die Lehrveranstaltung gemäß § 10 (7) zur Aufarbeitung der Praxis ist der Nachweis der Absolvierung der Praxis gemäß § 10 (3).
- (5) Eine Anerkennung von Lehrveranstaltungen aus dem absolvierten Bakkalaureatsstudium für das Magisterstudium ist im Umfang von maximal 30 ECTS möglich. Nicht vorgezogen und damit auch nicht angerechnet werden können das Pflichtpraktikum gem. § 10, Seminare des Magisterstudiums gemäß § 7, 8 und 10 Abs. 7, die Magisterarbeit gem. § 11 und die Fachprüfungen gem. § 13 Abs. 4. Des Weiteren dürfen Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des Bakkalaureatsstudiums als Pflichtfach, gebundenes Wahlfach oder freies Wahlfach angerechnet wurden, im Magisterstudium nicht angerechnet und auch nicht erneut gewählt werden.

§ 13 Prüfungsordnung des Magisterstudiums

- (1) Das Magisterstudium wird durch die Lehrveranstaltungsprüfungen gemäß § 13 (2) und (3), die positive Beurteilung der Magisterarbeit gemäß § 11 und die positive Absolvierung der Fachprüfungen aus den drei gewählten Schwerpunktbereichen gemäß § 7 und 8 abgeschlossen.
- (2) Die Beurteilung von Vorlesungen aus den Fächern gemäß § 6 (1) und (2) sowie der freien Wahlfächer gemäß § 9 erfolgt aufgrund von schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, die von der/dem Studierenden bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abgelegt werden können.
- (3) Proseminare, Kurse, Vorlesungen mit Proseminar, Vorlesungen mit Kurs und Seminare haben prüfungsimmanenten Charakter; es besteht Anwesenheitspflicht. Überdies werden von den Studierenden die aktive Teilnahme am Diskussions- und Reflexionsprozess sowie Prüfungen, schriftliche Arbeiten und/oder mündliche Präsentationen erwartet. Die jeweilige Regelung des Erfolgsnachweises ist vom Lehrveranstaltungsleiter bzw. von der Lehrveranstaltungsleiterin zu Beginn der Lehrveranstaltung zu definieren.
- (4) Im Magisterstudium Angewandte Betriebswirtschaftslehre sind folgende Fachprüfungen vorgesehen:
 - Fachprüfung I: Gewählter betriebswirtschaftlicher Schwerpunktbereich – Grundlagen und Seminar zu den Grundlagen gemäß § 7 (1)
 - Fachprüfung II: Vertiefung des gewählten betriebswirtschaftlichen Schwerpunktbereiches gemäß § 7 (2) bzw. Grundlagen eines betriebswirtschaftlichen Schwerpunktbereiches gemäß § 6 (3) in Verbindung mit § 7 (4)
 - Fachprüfung III: Gebundenes Wahlfach gemäß § 8
- (5) Die Fachprüfungen bestehen aus einer schriftlichen und mündlichen Einzelprüfung.
- (6) Voraussetzung zur Anmeldung zum schriftlichen Teil einer Fachprüfung ist der Besuch der jeweiligen vorgesehenen Lehrveranstaltungen und die positive Absolvierung der vorgesehenen Proseminare, Vorlesungen mit Proseminar, Vorlesungen mit Kurs und Seminare gemäß § 7 und § 8.
- (7) Voraussetzung zur Anmeldung zur Fachprüfung, dem das Thema der Praxis zuzuordnen ist, ist die positive Absolvierung des Aufarbeitungsseminars der Praxis gemäß § 10 (7).
- (8) Für die Abwicklung und Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Satzung der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt und des Universitätsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Verleihung des akademischen Grades

An die Absolventinnen und Absolventen des Magisterstudiums Angewandte Betriebswirtschaft wird der akademische Grad „Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magistra rerum socialium oeconomicarumque“, bzw. „Magister der Sozial und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magister rerum socialium oeconomicarumque“, abgekürzt jeweils „Mag. rer. soc. oec.“, verliehen (§ 54 Abs. 1 Z 7 UG 2002).

Schlussbestimmungen

§ 15 Allgemeine Übergangsbestimmungen

- (1) Auf Studierende des Diplomstudiums Angewandte Betriebswirtschaft, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieses Curriculums begonnen haben, ist gemäß § 124 Abs. 1 UG 2002 das bisherige Curriculum in der am 1. März 2005 geltenden Fassung („altes Studienrecht“) weiter anzuwenden.
- (2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums im zweiten Studienabschnitt befinden, sind berechtigt, diesen nach „altem Studienrecht“ innerhalb von 6 Semestern zu beenden.*
- (3) Wird der zweite Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, wird die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Curriculum unterstellt. In besonderen Härtefällen kann die Studienrektorin bzw. der Studienrektor auf Antrag der/des Studierenden die Frist gemäß (2) zusätzlich erstrecken.
- (4) Studierende des Diplomstudiums Angewandte Betriebswirtschaft sind berechtigt, sich jederzeit dem neuen Curriculum zu unterstellen. In diesem Fall gelten die von der Studienkommission „Angewandte Betriebswirtschaft“ durch Verordnung erlassenen Anerkennungsbestimmungen.
- (5) Eine Unterstellung in das Magisterstudium dieses Curriculums setzt den Abschluss des Bakkalaureatsstudiums voraus.

*Dieser Übergangszeitraum wurde gemäß Mitteilungsblatt vom 06. Juni 2007, 17. Stk., Nr. 165.5 um 2 Semester plus Nachfrist im Folgesemester verlängert.

- (6) Das Diplomstudium Angewandte Betriebswirtschaft mit den beiden Studienzweigen Angewandte Betriebswirtschaft und Wirtschaft und Recht der Universität Klagenfurt gilt gem. § 124 Abs. 1 UG 2002 als Vorläuferstudium dieses Studiums. Das abgeschlossene Diplomstudium in einem der beiden Studienzweige schließt daher eine Neubelegung dieses Studiums im Sinne § 63 Abs. 8 UG 2002 aus.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2005 in Kraft.
- (2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 04. Juli 2007, 19. Stück, Nr. 183.5, treten mit 1. Oktober 2007 in Kraft und gelten gemäß Satzung Teil B § 20 Abs. 3 für alle Studierenden.
- (3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 04. Juni 2008, 18. Stück, Nr. 167.3, sowie in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 02. Juli 2008, 20. Stück, Nr. 188.5 treten mit 01. Oktober 2008 in Kraft und gelten gemäß Satzung Teil B § 20 Abs. 3 für alle Studierenden.